

In der Senatssitzung am 26. Januar 2021 beschlossene Fassung

Der Senator für Inneres

26. Januar 2021

Frage L 10

NEUFASSUNG

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 26.01.2021

„Der Winterkälte und unhygienischen Massenlagern entkommen – welche weiteren Aufnahmemöglichkeiten aus Moria und den EU-Hotspots kann Bremen nutzen?“

Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE hat für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Welche Möglichkeiten sieht der Senat zur Aufnahme von Geflüchteten aus den EU-Hotspots im Rahmen von § 22 Aufenthaltsgesetz?
2. Wie kann der Familiennachzug aus Moria und den anderen EU-Hotspots zu hier lebenden Familienangehörigen beschleunigt erfolgen, ggf. unter Verzicht auf die Lebensunterhaltssicherung?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat zur Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Schüler*innen sowie Studierenden aus Lesbos und den anderen EU-Hotspots z.B. im Rahmen von Stipendienprogrammen?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:**Welche Möglichkeiten sieht der Senat zur Aufnahme von Geflüchteten aus den EU-Hotspots im Rahmen von § 22 Aufenthaltsgesetz?**

Die Bundesregierung hat die Aufnahme von bis zu 3.000 Menschen beschlossen, eingereist sind bisher 1.519 Personen, von denen Bremen 29 zugewiesen wurden. Es handelt sich dabei um sechs Familien und sechs Einzelpersonen. Bremen setzt sich in der Innenministerkonferenz mit Nachdruck für eine schnellere Aufnahme von Menschen aus den Lagern auf den griechischen Inseln in Deutschland ein und ist bereit, deutlich mehr Menschen aufzunehmen als nach dem Königsteiner Schlüssel.

§ 22 AufenthG bietet die Möglichkeit, Einzelpersonen aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen die Einreise zu ermöglichen.

In Betracht käme hier eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen. Dies setzt allerdings voraus, dass sich die Personen in einer individuellen Ausnahmesituation befinden, die es rechtfertigt, sie im Vergleich mit anderen Personen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, aufzunehmen.

Da die Einreise nur mit einem entsprechenden Visum einer deutschen Auslandsvertretung erfolgen kann, obliegt ausschließlich dem Bund die rechtsverbindliche Entscheidung über die Aufnahme dieser einzelnen Personen.

Die Länder haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich gegenüber dem Bund für die Aufnahme besonderer Einzelfälle einzusetzen. Voraussetzung wäre, dass der Freien Hansestadt Bremen als vorschlagendem Land die betroffene Person und ihre besonderen Lebensumstände bekannt sind. Eine nicht auf eine ganz konkrete Person und ihre Umstände bezogene pauschale und namenlose Anfrage an den Bund, ist nach § 22 AufenthG leider ausgeschlossen. Der Bund vertritt die Auffassung, dass er die Aufnahmen von Flüchtlingen aus anderen EU-Mitgliedstaaten ausschließlich im Rahmen des Selbsteintritts nach dem Dublin-Regime für zulässig erachtet., Nur in außergewöhnlichen Einzelfällen würde das BMI dem Aufnahmewunsch eines Landes entsprechen.

Zu Frage 2:**Wie kann der Familiennachzug aus Moria und den anderen EU-Hotspots zu hier lebenden Familienangehörigen beschleunigt erfolgen, ggf. unter Verzicht auf die Lebensunterhaltssicherung?**

Beim Familiennachzug handelt es sich um einen eigenen Aufenthaltsweg nach dem Aufenthaltsgesetz. Er steht nicht im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen. Der Familiennachzug - unabhängig vom Aufenthaltsort der Nachzugswilligen - unterliegt einem reglementierten Visumverfahren. In diesem Verfahren wird geprüft, ob die Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllt sind und ein Visum durch

eine deutsche Auslandsvertretung erteilt werden kann. Grundsätzlich werden dabei die örtlich zuständigen Ausländerbehörden von den Auslandsvertretungen in einem internen Verfahren beteiligt und um Zustimmung zur Visumerteilung gebeten. Diese Beteiligung hat nicht nur formellen Charakter, sondern sie ist zur Prüfung der Voraussetzungen am Zuzugsort wie z.B. die Versorgung mit Wohnraum oder die Sicherstellung des Lebensunterhalts auch inhaltlich notwendig.

Rechtlich möglich wäre es, dass die Ausländerbehörden in dringenden Fällen diese interne Prüfung auch vor der Beantragung des Visums vorziehen und gegenüber der Auslandsvertretung vorab der Erteilung des Visums zustimmen würden. Mit diesem Vorabzustimmungsverfahren hätten die Ausländerbehörden aber nur ein Steuerungsinstrument für ihren eigenen Bereich.

Den Ausländerbehörden in Bremen werden nur gelegentlich Visumanträge zum Nachzug zu in Bremen lebenden Schutzberechtigten übermittelt, die dann unverzüglich bearbeitet werden. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Nachzugsfälle bei den deutschen Auslandsvertretungen in Griechenland oder anderen EU-Mitgliedstaaten derzeit noch offen sind.

Werden an die Ausländerbehörden des Landes Bremen Nachzugsfälle direkt herangetragen, kann Bremen in dringenden Einzelfällen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Vorabzustimmung an die Auslandsvertretung erteilen. Die Möglichkeiten zur weiteren Beschleunigung des Verfahrens liegt dann alleine im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der zurzeit stark nachgefragten Auslandsvertretungen.

Zu Frage 3:

Welche Möglichkeiten sieht der Senat zur Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Schüler*innen sowie Studierenden aus Lesbos und den anderen EU-Hotspots z.B. im Rahmen von Stipendienprogrammen?

Einreisen und Aufenthalte zum Zwecke des Schulbesuchs oder des Studiums unterliegen noch strengeren Regeln als humanitären Aufenthaltszwecken oder dem Familiennachzug zu anerkannten Schutzberechtigten.

Erforderlich sind regelmäßig die Sicherstellung des Lebensunterhalts, die vollständige Identitätsklärung und die Erfüllung der Passpflicht. Daneben sind weitere am Zweck des Aufenthaltes orientierte Voraussetzungen zu erfüllen. Die Prüfung dieser Voraussetzungen erfolgt im Visumverfahren durch die deutsche Auslandsvertretung. Dieses Visumverfahren wird nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt und steht in keinem Zusammenhang mit einem Aufnahmeverfahren im Rahmen des Selbsteintritts nach der Dublin-Verordnung.

Für einen Aufenthalt zum Zwecke des Schulbesuchs gelten neben den vorgenannten formellen Bedingungen weitere zweckgebundene Maßgaben.

So ist ein **Aufenthalt zum Zwecke des Schulbesuchs** in der Regel erst ab der neunten Klassenstufe möglich, wenn

- in der Schulklasse eine Zusammensetzung aus Schülern verschiedener Staatsangehörigkeiten gewährleistet ist und es sich
- um eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule mit internationaler Ausrichtung oder
- um eine Schule, die nicht oder nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und die Schüler auf internationale Abschlüsse, Abschlüsse anderer Staaten oder staatlich anerkannte Abschlüsse vorbereitet, handelt.

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus sind nach dem Bremischen Schulgesetz alle Kinder und Jugendlichen von der Schulpflicht eingeschlossen, die in Bremen gemeldet sind (§ 52 BremSchulG). Der Hauptwohnsitz kann auch ein Übergangwohnheim sein.

Die Beschulung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten erfolgt zunächst über das teilintegrative Vorkursmodell. Die Kapazitätsplanungen des Vorkurssystems über das zuständige Fachreferat stellen sicher, dass im Rahmen der geltenden gesetzlichen Grundlagen unbegleitete minderjährige Schüler*innen in den Sprachförderklassen der allgemeinbildenden Schulen und den Sprachförderklassen mit Berufsorientierung sowie deren Folgebildungsgängen Schulplätze erhalten. Die behördliche Zuweisung von neuzugewanderten Schüler:innen erfolgt über das gesamte Jahr.

Das START-Schülerstipendienprogramm, ein Bundesprogramm der Hertie Stiftung, widmet sich seit 2002 erfolgreich der Potential- und Engagementförderung bei Jugendlichen mit Migrationserfahrung. Auch neu zugewanderte Schüler:innen sind Teil der Zielgruppe. Dieses Stipendienprogramm richtet sich allerdings nur an Personen, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, die Vergabe eines entsprechenden Stipendiums vor der Einreise ist somit ausgeschlossen. Ob eine Berücksichtigung ehemaliger Moria-Bewohner:innen nach ihrer Einreise im Rahmen einer etwaigen Aufnahme nach §§ 22, 16f oder anderer Rechtsgrundlagen erfolgen kann, hängt von der Umsetzbarkeit solcher Aufnahmen sowie der Eignung der jungen Menschen ab. Der Senat wird die diesbezüglichen Möglichkeiten im Fortgang wohlwollend prüfen.

Für einen **Aufenthalt zu Studienzwecken** gelten ebenfalls die vorgenannten formalen Bedingungen.

Ein spezielles **Stipendienprogramm** für geflüchtete Studierende, das als weitere Voraussetzung für die Erteilung eines Visums erforderlich wäre, gibt es in Bremen derzeit nicht. Für Flüchtlinge, die sich bereits in Bremen aufhalten, hält Bremen allerdings ein Angebot zur Aufnahme eines Studiums an einer bremischen Hochschule vor.

Durch eine Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes im Jahr 2016 wurde die Möglichkeit geschaffen, insbesondere für hier lebende geflüchtete Studienbewerber*innen den Zugang zum Studium zu öffnen. Die erforderliche Sprachvermittlung sowie die fachlich erforderlichen Kurse zur Vorbereitung auf das Studium an einer der staatlichen Hochschulen Bremens werden direkt durch das Hochschulbüro HERE AHEAD organisiert.

Seit 2016 haben an den sog. HERE Studies 535 geflüchtete Menschen teilgenommen. Inwiefern die Ausweitung auf weitere Personengruppen z.B. aus Moria bzw. dem neuen Camp Kara Tepe auf Lesbos oder den anderen Hot-Spots möglich ist, erfordert eine weitergehende Prüfung der Abläufe, Verwaltungsanforderungen, Kosten, Umsetzbarkeit etc. Eine solch tiefgreifende Prüfung und Klärung ist in der gegebenen Zeit nicht möglich gewesen, wird aber im Fortgang weiterverfolgt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Antwort hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Genderspezifische Belange sind nicht betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Wissenschaft und Häfen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Antwort ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung – auch über das zentrale elektronische Informationsregister – geeignet.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 26. Januar 2021 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.